



Beitragsordnung gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung des Evangelischen Schulvereins Coswig e.V.

§ 1 - Beitragsjahr

- (1) Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.
Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 - Aufnahmegebühr

- (1) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 36,00 EUR.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 235,00 EUR.
- (4) Ehrenmitglieder gemäß § 4 Ziffer 6 der Satzung des Ev. Schulvereins sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Ein Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag wie unter (2) und (3) aufgeführt entrichten. Das Mitglied erklärt dies auf dem Aufnahmeantrag für das laufende Beitragsjahr und die Folgejahre oder durch Mitteilung an den Vorstand bis zum 31. Juli für die Folgejahre.
- (6) Endet die Mitgliedschaft aus besonderen Gründen vor dem 31. Juli, erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- (7) Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen festlegen oder Beiträge auf Antrag erlassen.

§ 4 - Zahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift von einem durch das Mitglied zu benennenden Konto bis zum 1. Oktober des aktuellen Beitragsjahres eingezogen.
- (2) Barzahlungen sind nicht möglich.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, den Vorstand über Veränderungen bzgl. E-Mail-Adresse und Bankverbindung zu informieren.
- (4) Folgen verspäteter Zahlung:
Es wird zunächst eine Zahlungserinnerung per E-Mail versendet. Bleibt diese erfolglos, werden eine erste und eine zweite Mahnung auf dem Postweg zugestellt. Die Mahngebühr dafür beträgt jeweils 2,00 EUR. Bleiben auch diese Mahnungen erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren beschritten. Die damit verbundenen Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 5 - Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Bereits im Schuljahr 2023/2024 geleistete Unterstützungsstunden werden an die Evangelische Schule Coswig übertragen.

§ 6 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beitragsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Beitragsordnung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Coswig, 29.11.2023

gez. Katrin Schwalbe